

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

gültig ab 01.01.2014 (**Stand 31.12.2013**)

Laut novelliertem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG § 20 Abs. 1 S. 1) sind die ermittelten Netzentgelte für das Jahr 2014 auf der Basis der anwendbaren Erlösobergrenze sowie der vorgelagerten Netzkosten zu veröffentlichen.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz und die Umlage nach § 19 StromNEV sowie andere Umlagen (z.B. EEG-Haftungsumlage) an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)			69,70 / 82,94	0,25 / 0,30
Mittelspannungsnetz (MS)	10,75 / 12,79	2,58 / 3,07	53,25 / 63,37	0,86 / 1,02
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	13,75 / 16,36	3,03 / 3,61	70,17 / 83,50	0,76 / 0,90
Niederspannungsnetz (NS) ^(x)	15,88 / 18,90	3,43 / 4,08	78,80 / 93,77	0,92 / 1,09

(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **2,5 %** auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeits**preise** (Preiszuschläge)) berücksichtigt.

1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. gestellt sind.

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	398,56 / 474,29
Mittelspannung (MS)	398,56 / 474,29
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	293,05 / 348,73
Niederspannung (NS)	293,05 / 348,73

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (HS/MS u. MS)	nach individueller Vereinbarung
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (MS/NS u. NS)	16,56 / 19,71
bei kundenseitig gestelltem Telekommunikationsanschluss	31,20 / 37,13

1.3 Entgelte für Messdienstleistung (Messung) bei täglicher Auslesung

Die Entgelte für die Messung enthalten die Erfassung von Energie (Aus- bzw. Ablesung) und die Datenbereitstellung.

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	321,79 / 382,93
Mittelspannung (MS)	321,79 / 382,93
Niederspannung (NS)	321,79 / 382,93

1.4 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	171,31 / 203,86 €/Jahr
--	-------------------------------

1.5 Zusatzleistungen

	€/Monat
Impulsweitergabe (nur bei Bestandsanlagen)	5,70 / 6,78
Tarifweitergabe (nur bei Bestandsanlagen)	5,10 / 6,07

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 128,00 €, netto in Rechnung gestellt.

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, besteht die Möglichkeit **vor** Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	8,88 / 10,57	0,86 / 1,02
Umspannung (MS/NS)	11,70 / 13,92	0,76 / 0,90
Niederspannungsnetz (NS)	13,13 / 15,62	0,92 / 1,09

2.2 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.2

2.3 Preise für Messdienstleistung

Siehe 1.3

2.4 Abrechnungsentgelt

Siehe 1.4

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

Im Niederspannungsnetz angeschlossene Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung werden unter zugrunde Legung von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit den pauschalierten Netzentgelten abgerechnet. Je nach Be-

darfsart werden dabei unterschiedliche Lastprofile verwendet, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Entnahmestelle nachbilden zu können.

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	27,75 / 33,02	4,78 / 5,69

Netzentgelte für Elektro-Speicherheizung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		2,54 / 3,02

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (nur bei Bestandsanlagen zulässig) erfolgt die rechnerische Aufteilung des Verbrauchs in:

- a) Allgemeinverbrauch: Entspricht dem HT-Verbrauch mal 1,25
- b) Verbrauch der Elektro-Speicherheizung: Entspricht dem NT-Verbrauch minus (0,25 mal HT-Verbrauch)

Der ermittelte Allgemeinverbrauch wird mit dem o.g. Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung abgerechnet, der Verbrauch der Elektro-Speicherheizung wird mit dem o. g. Arbeitspreis für Elektro-Speicherheizung abgerechnet. Zusätzlich wird der o. g. Grundpreis für Entnahmestellen ohne ¼ -h-Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		2,54 / 3,02

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	8,77 / 10,44
Zweitarifzähler	17,54 / 20,87
Mehrtarifzähler(>=3)	35,08 / 41,75
Elektronischer Zähler	35,08 / 41,75
Zwei-Richtungszähler	35,08 / 41,75
Maximumzähler	70,16 / 83,49
LZ 96h-Zähler	35,08 / 41,75
Prepaymentzähler	35,08 / 41,75
Wandler	16,56 / 19,71
Tarif- und Lastschaltgerät	8,77 / 10,44

3.3 Entgelte für Messdienstleistung (Messung bzw. Zählerablesung)

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bzw. nach Anforderung zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Ablesung €/je Messung bzw. je Zählerablesung
Eintarifzähler	2,48 / 2,95
Zweitarifzähler	3,72 / 4,43
Mehrtarifzähler(>=3)	3,72 / 4,43
Elektronischer Zähler	3,72 / 4,43
Zwei-Richtungszähler	3,72 / 4,43
Maximumzähler	3,72 / 4,43
LZ 96h-Zähler	3,72 / 4,43
Prepaymentzähler	3,72 / 4,43

3.4 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bzw. nach Anforderung zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dem- entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Abrechnung €/je Abrechnungsvorgang
Eintarifzähler	10,07 / 11,98
Zweitarifzähler	12,09 / 14,39
Mehrtarifzähler(>=3)	24,18 / 28,77
Zwei-Richtungszähler	24,18 / 28,77
Elektronischer Zähler	24,18 / 28,77
Maximumzähler	24,18 / 28,77
LZ 96 h-Zähler	24,18 / 28,77
Prepaymentzähler	24,18 / 28,77
Pauschalanlage	10,07 / 11,98

3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.swneumarkt.de) veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,28 / 1,52	ct/kvarh
-------------------------------	--------------------	----------

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Vor-Ort-Zählerablesung	39,50 / 47,01	€/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	39,50 / 47,01	€/Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- es gelten gesonderte Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen;

7. Umlage Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG)

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,178 / 0,212
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,055 / 0,065
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

8. Umlage nach § 19 StromNEV

Die § 19 StromNEV – Umlage für 2014 wird separat ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
LV Gruppe A	0,092 / 0,109
LV Gruppe A+	0,482 / 0,574
LV Gruppe A++	0,532 / 0,633
LV Gruppe B`	0,050 / 0,06
LV Gruppe C`	0,025 / 0,03

Hierbei gilt:

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B`:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C`:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

9. Offshore-Haftungsumlage für 2014

Noch vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (§ 17f EnWG) haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ebenfalls zum 15.10.2012 die ab dem 01.01.2014 vorgesehene Offshore-Haftungsumlage veröffentlicht.

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,25 / 0,30
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,05 / 0,06
C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

10. Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und

2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Jahr	Umlage in ct/kWh
2014	0,009 / 0,0107

11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

12. Anpassung der Netzentgelte

Der Netzbetreiber ist berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können die Entgelte, gegebenenfalls auch für vorangegangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.